005269/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/12/17

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Dezember 2017
(OR. en)

15493/17

AVIATION 184

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13882/17
Nr. Komm.dok.:	13746/17 + ADD 1
Betr.:	Verordnung (EU) …/.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 hinsichtlich der Klassifizierung von Landebahnen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates[1] zur Kontrolle unterbreitet.

2. Da die Kommission den Verordnungsentwurf am 24. Oktober 2017 vorgelegt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008[2] bis zum 24. Januar 2018 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

---

[1] Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

[2] Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

www.parlament.gv.at

3. Die Gruppe "Luftverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 30. November 2017 vorzulegen[3]. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen

– über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder

– mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder

– gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Verordnungsentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht.

---

[3] Dok. 13882/17.

www.parlament.gv.at